

Vorlagennummer: 3-0748/06-III**Erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung
im Landkreis Teltow-Fläming**

Vom 18. April 2006

Aufgrund § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. IS. 78), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2005 (GVBl. IS. 196), in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und §§ 1, 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming in seiner Sitzung am 10. April 2006 folgende erste Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Satzung**

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Beim Besuch von öffentlichen Schulen, für die kein Schulbezirk gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, erfolgt die Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung zu der mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbaren Schule (nächsterreichbare Schule) der gewählten Schulform. Die Erteilung bildungsgangbezogenen oder bildungsgangübergreifenden Unterrichts oder ein besonderes Profil, besondere Angebote, wie insbesondere Ganztagsangebote gemäß § 18 Abs. 3 des BbgSchulG, bestimmte Fremdsprachenangebote begründen keine eigene Schulform.

b) Der Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Abs. 2 gilt nicht für die gewählte Schulform Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule). Ein Anspruch auf Schülerbeförderung oder Fahrtkostenerstattung besteht beim Besuch einer Gesamtschule nur, wenn der bei der Aufnahme gewünschte Bildungsgang nicht an einer nächsterreichbaren Oberschule oder einem nächsterreichbaren Gymnasium absolviert werden kann. Wird trotzdem die Gesamtschule besucht, besteht nur bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und wie folgt neu gefasst:

Wird eine Spezialschule oder Spezialklasse gemäß § 8 Abs. 4 BbgSchulG oder eine andere als die zuständige oder nächsterreichbare Schule besucht, weil der Schüler an einem Schulversuch gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 BbgSchulG teilnimmt, werden Fahrtkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen erstattet.

h) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.

i) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

j) Dem Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

Absatz 3 Satz 3 gilt bis zum Ablauf des 31. Juli 2009.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eines fachärztlichen Zeugnisses“ durch die Worte „einer fachärztlichen Bescheinigung“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

Die Kosten für die Ausstellung einer fachärztlichen Bescheinigung werden nicht übernommen.

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Nach Maßgabe der §§ 10 und 11 können in besonderen Ausnahmefällen die Kosten für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge erstattet werden.

4. § 14 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Die in Absatz 3 festgelegte Elternbeteiligung entfällt für das dritte und jedes weitere Kind, das Leistungen nach dieser Satzung erhält (Leistungsempfänger) und mit den anderen Leistungsempfängern in einem gemeinsamen Haushalt lebt.

5. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die darauf folgenden Schuljahre ist die Elternbeteiligung/der Eigenanteil im Voraus zum 31. Juli eines jeden Jahres fällig.

6. § 18 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Erfolgt die Antragstellung auf Ausstellung eines Fahrausweises nicht spätestens einen Monat vor Schuljahresbeginn oder gar nicht, sind die Fahrkarten durch den Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen individuell zu erwerben.

7. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

Für Schüler, die vor dem 01.08.2006 Leistungen der Schülerbeförderung erhielten, gelten bis zum Ausscheiden der im Schuljahr 2005/2006 besuchten Schule weiterhin die Bestimmungen der Satzung vom 16.06.2004.

Artikel 2
Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft.

Luckenwalde, 18. April 2006

Peer Giesecke
Landrat